

## Satzung für den Verein

### **Christliche Beratung Kiel e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Christliche Beratung Kiel e.V.“ (CBK).
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein.

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Die CBK nimmt mit der Gründung und Unterhaltung von Beratungsstellen teil an der Bewältigung der diakonisch - seelsorgerlichen Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi. Sie weiß sich dabei dem Evangelium von Jesus Christus und dem Zeugnis der Liebe Gottes verpflichtet sowie es im Glaubensbekenntnis der christlichen Kirche und der Glaubensbasis der Evangelischen Allianz zum Ausdruck kommt.
2. Zweck des Vereins ist es, Menschen, die aufgrund ihrer seelischen oder körperlichen Verfassung oder aufgrund ihrer sozialen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere in Ehe-, Partnerschafts-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen, zu begleiten und zu beraten.
3. Der Vereinszweck wird mittels Beratung durch Fachkräfte erfüllt, die unter Supervision arbeiten sowie durch prophylaktische Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen und Fachkräften.
4. Der Verein macht bei der Beratung keinen Unterschied des Bekenntnisses, des sozialen Standes, der Herkunft, der politischen oder weltanschaulichen Einstellung der ratsuchenden Menschen (Klienten).
5. Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Weder Mitglieder des Vorstandes noch sonstige Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Zuwendungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge, Umlagen oder sonstige Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die der Satzung des Vereins "Christliche Beratung Kiel" vorbehaltlos zustimmen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrags.
2. Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss (siehe Ziff. 4) oder wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist und mindestens zweimal unter der angegebenen Mitgliederadresse gemahnt wurde.  
Ein Austritt kann dem Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet oder gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dieser ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

Der Verein sowie dessen Organe können sich für ihre Aufgaben Geschäftsordnungen geben, sofern diese Satzung nicht ausreicht.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dies beschließt,
  - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Eingang der Einladung, spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) gefasst, wenn diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 den/die Vorsitzende/n und die anderen Vorstandsmitglieder zu wählen,
  - 1.2 auf Vorschlag des Vorstandes den/die geschäftsführende/n und den/die psychologische/n Leiter/in zu berufen,
  - 1.3 regelmäßige Arbeitsberichte der leitenden Mitarbeiter/innen und den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - 1.4 den Haushaltsplan und die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu genehmigen,

- 1.5 dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- 1.6 zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils 3 Jahre zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
- 1.7 die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzulegen,
- 1.8 über vorliegende Anträge zu entscheiden.
2. Außerdem hat die Mitgliederversammlung
  - 2.1. Entscheidungen nach § 4 Ziff. 4 im Berufungsverfahren über den Ausschluss eines Mitglieds zu treffen
  - 2.2 Geschäftsordnungen nach § 5 zu beschließen,
  - 2.3 über Satzungsänderungen nach § 12 Satz 1 zu beschließen,
  - 2.4 die etwaige Auflösung des Vereins nach § 13 Ziff. 1 zu beschließen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gewählten Mitgliedern:
  - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
  - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 dem/der Kassenwart/in,
  - 1.4 dem/der Schriftführer/in
  - 1.5 dem/der Beisitzer/in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand sorgt für die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstellen und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er trägt die personelle Verantwortung für die Mitarbeiter und die Verantwortung für die sonstigen Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über seine Sitzungen sind Protokolle zu schreiben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen die Funktions- und Aufgabenverteilung (außer der des Vorsitzenden) aus ihrer Mitte.

6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Der/die psychologische Leiter/in nimmt ohne Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, er/sie wurde von der Mitgliederversammlung als Beisitzer/in in den Vorstand gewählt.

Gleiches gilt für den/die geschäftsführende/n Leiter/in.

8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z.B. Werbung) Ausschüsse einrichten.

### **§ 9 Mitarbeiterschaft**

1. Das Team der Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen besteht aus hauptamtlichen, ehrenamtlichen und auf Honorarbasis tätigen Beschäftigten. Sie sollen der Glaubensbasis der Ev. Allianz zustimmen und zu einer Gemeinde aus dem Bereich der ACK oder der Ev. Allianz gehören. Sie bilden eine Dienstgemeinschaft, durch die die Aufgaben und Zwecke des Vereins verwirklicht werden.
2. Das in der kirchlichen Diakonie geltende Mitarbeitervertretungsrecht wird angewendet.

### **§ 10 Leitung**

Die Leitung der CBK obliegt dem/der geschäftsführenden Leiter/in und dem/der psychologischen Leiter/in (leitende Mitarbeiter/innen). Der/die geschäftsführende Leiter/in erledigt die laufenden Geschäfte der CBK. Die leitenden Mitarbeiter/innen sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Fälligkeiten abzuwickeln und alle Verbindlichkeiten zu regeln. Das restliche Vermögen fällt an den „Förderverein der Christlichen Schule Kiel e.V.“ (Ifd. Verz.Nr. 3960 III), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.